



Johannes Singhammer MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
☎ (030) 227 – 71 294 📠 (030) 227 – 76 519

An der Vertreter der Medien
(11. November 2015)

Türkei: Rückschritte bei Menschenrechten und Meinungsfreiheit

**Zum von der EU-Kommission vorgelegten sog. Fortschrittsbericht 2015
zum Beitritt der Türkei erklärt Bundestagsabgeordneter Johannes
Singhammer:**

„Die Türkei kommt den Grundwerten der Europäischen Union nicht näher,
sondern entfernt sich, dass ist die ernüchternde Bilanz der EU-Kommission
anlässlich des sogenannten Fortschrittsberichts. Die Kommission beklagt
insbesondere einen signifikanten Rückschritt bei den Grundwerten und
Grundfreiheiten, der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit.

Die Eröffnung weiterer Verhandlungskapitel, um den Beitritt der Türkei zur
Europäischen Union zu beschleunigen, wäre ein völlig falsches Signal.

Grund- und Menschenrechte sind nicht geeignet als Verrechnungsposten für
die Zurückhaltung von Flüchtlingen in der Türkei.

Gleichzeitig muss Deutschland vermeiden widersprüchliche Botschaften
auszusenden.

Das Wahlprogramm von CDU/CSU mit dem für die Stimmen bei der Wahl 2013
geworben wurde, heißt es: „Eine Vollmitgliedschaft der Türkei lehnen wir ab,
weil sie die Voraussetzungen für einen EU-Beitritt nicht erfüllt.“ und im
Koalitionsvertrag der Großen Koalition steht: „Der Verhandlungsprozess läuft
mit der Eröffnung neuer Verhandlungskapitel weiter. Die unbedingt die Achtung
der Werte, auf denen auch die EU fußt, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit,
sowie Religions- und Meinungsfreiheit und derer innerstaatlicher Durchsetzung
sind Voraussetzung für weitere Fortschritte.“

Nach dem aktuell vorgelegten Bericht der EU-Kommission sind exakt diese
Fortschritte nicht erkennbar.

PRESSMITTEILUNG



Johannes Singhammer MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

☎ (030) 227 – 71 294 📠 (030) 227 – 76 519

Neue Kapitel zu eröffnen oder die Visumsfreiheit für die Türkei anzubieten, bringen deshalb die europäische Union und ihre gemeinsame Wertebasis nicht voran.

Die Türkei darf bei der Unterstützung des Flüchtlingszustroms insbesondere bei den finanziellen Lasten nicht alleine gelassen werden. Dafür verdient die Türkei finanzielle Solidarität.“

Einzelne Kritikpunkte der EU-Kommission sind u.a.:

„In Bezug auf die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit waren erhebliche Rückschritte zu verzeichnen. Die Gesetze im Bereich der inneren Sicherheit stehen im Widerspruch zum Aktionsplan zur Verhinderung von Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vom März 2014 (...). Nach mehreren Jahren, in denen hinsichtlich der Meinungsfreiheit Fortschritte zu verzeichnen waren, kam es in den letzten beiden Jahren zu gravierenden Rückschritten.“ (Seite 6 des Berichtes)

„Allerdings geben Beschränkungen der Versammlungsfreiheit weiterhin Anlass zu ernster Besorgnis.“ (Seite 5)

„Die Unabhängigkeit der Justiz und die Gewaltenteilung wurden untergraben und Richter und Staatsanwälte sahen sich starkem politischen Druck ausgesetzt. Die Regierung hat ihre Kampagne gegen die angebliche „Parallelstruktur“ innerhalb des Staates aktiv fortgesetzt und dabei die Unabhängigkeit der Justiz mitunter eingeschränkt. Erhebliche Anstrengungen sind erforderlich, um die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen und zu gewährleisten.“ (Seite 5)

„Die Änderungen des Internetgesetzes, die einen erheblichen Rückschritt gegenüber den europäischen Standards darstellen.“ (Seite 6)

„Kapitel 23: Justiz und Grundrechte: (...) Zu den Werten auf die sich die EU gründet, zählen die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte (...) Jedoch wurden im vergangenen Jahr keine Fortschritte erzielt. Nachdem im türkischen Justizsystem zwischen 2007 und 2013 deutliche Verbesserungen zu verzeichnen waren, was die Unabhängigkeit, die Effizienz und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, kam es zu einer erheblichen

PRESSMITTEILUNG



Johannes Singhammer MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

☎ (030) 227 – 71 294 📠 (030) 227 – 76 519

Unterminierung des Grundsatzes der Gewaltentrennung. Die Richter und Staatsanwälte waren starkem politischen Druck ausgesetzt. (Seite 67)

„Seit September 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 92 Fälle von Verletzungen der EMRK durch die Türkei festgestellt, die vor allem mit dem Recht auf Leben, dem Verbot der Folter, dem Recht auf ein faires Verfahren, dem Recht auf Achtung des Familienlebens, der freien Meinungsäußerung, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und dem Recht auf Freiheit und Sicherheit zusammenhängen.“ (Seite 74)

„Besonderes Augenmerk sollte der Umsetzung der Rechtsprechung über die Befreiung vom Pflichtunterricht in Religion und Ethik, die Angabe der Religionszugehörigkeit in persönlichen Ausweisdokumenten, die Rechtspersönlichkeit religiöser Organisationen und Einrichtungen, die Regelung der Teilnahme an religiösen Wahlen, religiöse Stätten sowie Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für ausländische Geistliche gewidmet werden.(...). Die Türkei ist der einzige Mitgliedstaat des Europarats, der das Recht Wehrpflichtiger auf eine Verweigerung aus Gewissensgründen nicht anerkennt.“ (Seite 76)

„Der syrisch-orthodoxen Gemeinschaft war nur informeller Unterricht außerhalb der offiziellen Schulen erlaubt. Es wurde weiterhin von Hassreden und Hassverbrechen gegen Christen und Juden berichtet.“ (Seite 77)

„Journalisten wurden weiterhin strafrechtlich verfolgt.“ (Seite 77)

„Zahlreiche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Rückgabe von Eigentum wurden fortgesetzt, in denen es u.a. um die Frage des Grundbesitzes des syrisch-orthodoxen Klosters Mor Gabriel ging. Die Aramäer und Jesiden waren mit Schwierigkeiten bei der Eintragung von Grundeigentum konfrontiert, vor allem im Südosten. Die lateinischen Kirchen haben weder Rechtspersönlichkeit noch den Status von Minderheitenstiftungen, was es für sie unmöglich macht, Eigentum registrieren zu lassen oder die Rückgabe von früher beschlagnahmtem Eigentum bzw. entsprechende Entschädigungen anzufordern.“ (Seite 79/80)

PRESSMITTEILUNG